

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 28/11 BH

L 25 AS 811/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 126 AS 6848/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

JobCenter Charlottenburg-Wilmersdorf,
Bundesallee 206, 10717 Berlin,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Januar 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, denn ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> in Verbindung mit § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden können. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das Landessozialgericht (LSG) in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 2 Die Klägerin wendet sich dagegen, dass ihr bei der Berechnung von Leistungen für Unterkunft und Heizung Kosten für die Warmwasserbereitung in Höhe von 6,22 Euro abgezogen worden sind. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache unter diesem Aspekt ist nicht erkennbar, denn das Bundessozialgericht (BSG) hat in ständiger Rechtsprechung bereits entschieden, dass Kosten der Warmwasserbereitung Bestandteil der Regelleistung und daher grundsätzlich mit der Leistung nach § 20 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bereits abgegolten sind (vgl. BSG Urteil vom 27.2.2008 - B 14/11b AS 15/07 R; Urteil vom 19.3.2008 - B 11b AS 23/06 R; Urteil vom 19.2.2009 - B 4 AS 48/08 R). Ein darüber hinausgehender Klärungsbedarf ist nicht ersichtlich.
- 3 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben. Das LSG hat bei seiner Entscheidung vielmehr ausdrücklich auf die ständige Rechtsprechung des BSG abgestellt.
- 4 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).

